

**Entscheidung Nr. 7239 (V) vom 2.8.2006
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.8.2006**

Von Amts wegen auf Anregung von:
Polizeiinspektion 42 – Neuhausen
Erzgießereistraße 2
80335 München
Az.: 8548-003239-06/7

Verfahrensbeteiligte:
Schröder Media GmbH
& Co. KG
Primoschgasse 3
A-9020 Klagenfurt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 22.5.2006 eingegangene Anregung am 2.8.2006
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „Chain Reaction – House of Horrors“
Schröder Media, Klagenfurt/A

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „Chain Reaction – House of Horrors“, welche von der Firma Schröder Media GmbH & Co. KG, Klagenfurt/Österreich, vertrieben wird. Der in Deutschland im Jahre 2005 hergestellte Film hat eine Laufzeit von 97 Minuten. Regisseur des Films ist Olaf Ittenbach.

Die DVD wurde der FSK nicht zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde geprüft von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. – Juristenkommission und ist dort auf Grund von vier Szenen als strafrechtlich relevant im Sinne des § 131 StGB eingestuft worden. Diese Szenen sind in dem der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorliegenden Film nicht enthalten.

Die Juristenkommission der SPIO hat den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wiedergegeben:

„Der Filminhalt wird knapp wie folgt beschrieben: In den weiten Wäldern an der Grenze Kanadas verunglückt auf einer einsamen Fernstraße ein Gefangenentransport bei einer Kollision mit dem Pkw eines Arztes. Der Bus mit vier Strafgefangenen gerät außer Kontrolle, so dass die Schwerverbrecher das Wachpersonal überwältigen und töten können. Sie erpressen den Arzt, ihren am Arm schwer verletzten Kumpel zu versorgen. Auf der gemeinsamen Flucht zu Fuß durch die Wildnis finden sie Unterschlupf in einer verwahrlosten Waldhütte, in der eine junge Frau namens Alice und mehrere verwegene Gestalten hausen. Alice assistiert dem Arzt bei der Amputation des verletzten Arms, welcher von einem der Gestalten verspeist wird. Als die merkwürdigen Wesen (Zombies) die Schwerverbrecher angreifen, gelingt dem Arzt die Flucht in die Zivilisation. Dort wird er von der Polizei festgenommen, die verschiedene Blutgruppen an seiner Kleidung finden, seiner Geschichte aber keine Glauben schenken, weil das Anwesen im Wald nicht gefunden werden konnte. Daher wird er in Untersuchungshaft genommen wegen Verdachts der Tötung der Gefangenen. Als er in eine Vollzugsanstalt gebracht werden soll, verunglückt wiederum der Gefangenentransporter und der Arzt gerät nochmals in die Gewalt von Strafgefangenen, die wieder Unterschlupf in der verwahrlosten Hütte finden. Als die Zombies diesmal angreifen, gelingt sowohl dem Arzt als auch Alice die Flucht. Beide verunglücken jedoch auf der Fernstraße tödlich.“

Die Polizeiinspektion Neuhausen regt die Indizierung an, weil der Videofilm als jugendgefährdend einzustufen sei. In dem Film gehe es überwiegend nur ums Töten. Menschen ähnliche Monster würden auf die unterschiedlichste Art und Weise getötet, unter anderem mit Pistolen, Pump-Guns, Spaten, Beil, Messer, Äxten, Sensen, Motorsägen usw. Auch würden Menschen die Wächter kaltblütig und brutalst ermordet. Die Mord- und Metzelszenen fänden äußerst detailreich und blutig statt. Die Anwendung tödlicher Gewalt sei maßgebendes Mittel zum Zweck. Es werde nicht einmal versucht, einen anderen „nur“ zu verletzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung

sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Chain Reaction – House of Horrors“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie, das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Als jugendgefährdende Träger- und Telemedien gelten gem. § 18 Abs. 1 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend.

Dies ist dann der Fall, wenn ein Medium geeignet ist, auf Kinder und Jugendliche durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben, indem die Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Zusätzlich ist unter dem Begriff der Verrohung i.S.d. § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. Insbesondere, wenn Gewalt in großem Stil und epischer Breite sowie als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird ist die verrohende Wirkung einer medialen Gewaltdarstellung anzunehmen (Ukrow, Jugendschutzrecht, § 18 Rdnr. 277 f.).

Diese Voraussetzungen erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Beispielhaft im Hinblick auf die verrohende Wirkung kann auf die Szenen verwiesen werden, die die anregungsberechtigte Polizeiinspektion zutreffend wie folgt beschrieben hat:

Intro bis 5:20 Minuten: hier wird in Sequenzen die Vorgeschichte zum Unglücksfall erzählt.

Min. 01:07

umgekippter Gefängniswagen

Min. 02:00

verunglücktes Fahrzeug, zwei tote Insassen

Min. 03:15

Wärter mit Kopfschuss getötet, Blut und Hirn spritzt an die Wand

Min. 03:44

Wärter am Rücken liegend wird mit einer Pumpgun in den Kopf geschossen, überall spritzt das Blut hin.

Min. 03:55

Ein Wärter wird rücklings von einem Gefangenen gewürgt. Die Handschellenkette schneidet sich quer durch den Kiefer des Wärters. Der Wärter wird zur Seite gestoßen. In der Ecke liegt ein toter Häftling.

Min. 14:40

Schießerei mit Wärtern. Ein am Boden liegender Wärter wird aus nächster Nähe mit einem Kopfschuss erschossen. Ein anderer am Boden liegender Wärter wird mit einem Stein erschlagen.

Min. 33:30

Arm wird mit Machete und Hammer abgetrennt. Knackgeräusche und Blut spritzt. Die Adern aus dem Oberarm sind zu sehen und das Blut spritzt.

Min. 34:06

Arm wurde amputiert und in eine Schale mit Wasser gelegt. Der operierte Gefangene liegt am Boden in einer großen Blutlache.

Min. 42:13

Es wird auf einen großen Mann geschossen und überall Körpertreffer (Pistole und Pumpgun). Er zuckt, wankt und geht zu Boden. Die anderen Bewohner des Hauses verwandeln sich in Monster und beißen einen der Gefangenen in den Hals, so dass das Blut nur so spritzt. Der Mann schreit.

Min. 43:30

Schuss mit Pumpgun in Bauch, Blut spritzt. Nachdem die Munition alle ist, greifen sie sich eine Schaufel und einen Vorschlaghammer und greifen die Monster damit an. Auf dem Boden liegend wird ein Monster mit dem Spaten bearbeitet. Das Ganze ist detailliert zu sehen.

Min. 44:07

Dem operierten Gefangenen wird in den Brustkorb gegriffen und sein Herz herausgerissen. Blut spritzt und fließt. Der Gefangene sieht zu, wie sein Herz gegessen wird. Sehr detailliert. Dafür wird dem Monster von einem anderen Gefangenen der Schädel mit dem Vorschlaghammer zertrümmert. Der zertrümmerte Schädel ist in Großaufnahme zu sehen. Ein anderes Monster wird zu Fall gebracht und mit dem Spaten und dem Vorschlaghammer bearbeitet. Zum Schluss wird sein Schädel wieder mit dem Vorschlaghammer zertrümmert.

Einem Gefangenen wird der Kopf nach hinten weggerissen und das pulsierende Blut spritzt aus dem Hals. Das Monster trinkt daraus.

Min.44:43

Zuvor getötetes Monster mit zertrümmertem Schädel verwandelt sich wieder zurück. Slow-Motion.

Min. 45:25

Eine Frau schlägt einem Monster eine Sense in den Rücken, so dass die Spitze vorne wieder raussieht. Anschließend schneidet sie ihm die Kehle mit einem Messer durch.

Min. 53:00

Die Geschichte wiederholt sich. Ein Unfall an derselben Örtlichkeit, Frau wird tot gefahren.

Min. 54:29

Wächter mit Feuerlöscher erschlagen, zweimal auf den Schädel.

Min. 54:43

Wächter wird mit einer Eisenstange in den Hals getötet. Blut spritzt pulsierend aus dem Hals, er lebt noch.

Min. 55:16

Wächter wird von hinten erschossen, dieser kann noch einen Schuss abgeben und trifft einen Gefangenen in den Unterleib.

Min. 56:13

Ein Wächter wird mit einem Schraubenschlüssel auf den Kopf erschlagen.

1:09:57

Kurze Vergewaltigungsszene in der Phantasie eines Gefangenen.

1:10:20

Metzelszenen in der Phantasie des gefangenen Arztes, der das Ganze schon einmal erlebte.

1:19:05

Großaufnahme von angeschossenem männlichen Geschlechtsteil. Dies wird gerade operiert und der Arzt entfernt einen Hoden. Sehr detailliert.

1:25:01

Der operierte Gefangene wird mit einem Kopfschuss getötet. Blut spritzt über einen anderen Gefangenen.

1:27:11

Die blutverschmierten Monster greifen wieder an. Es kommt zu einer einseitigen Schießerei.

1:27:45

Eine Blutlache fließt unter der Türe durch, zuvor sind Schreie zu hören. Türe geht auf und dort steht ein großes Monster, welches den toten Gefangenen in der Hand hält. Er wirft ihn achtlos weg und betritt den Raum. Hinter ihm folgen zwei weitere Monster, einer hält ein Bein des Toten in der Hand und isst, das andere Monster isst einen Arm.

1:28:28

Von einem Monster wird der Kopf mit einer Axt abgetrennt. Detailliert.

1:28:37

Mit einem Schlachterbeil wird der Kopf eines Monsters gespalten. Es steckt im Oberkörper fest und der Gefangene stemmt sich mit dem Fuß dagegen um es wieder heraus zu bekommen.

1:28:48

Einem Monster wird eine laufende Motorkettensäge in den Bauch gerammt. Überall spöritzt auch hier Blut.

1:29:19

Ein am Rücken liegendes Monster wird mit mehreren Messerstichen getötet.

1:29:24

Ein Monster rammt einem Gefangenen die Faust von hinten durch den Brustkorb. Der Mann sieht herab und schaut auf sein noch pumpendes Herz. Es spritzt Blut.

1:29:36

Ein Monster wird mit Petroleum in Brand gesteckt. Es schreit, wie es in Flammen aufgeht und rennt weg.

1:30:07

Großaufnahme einer Ladung Schrot, wie es im Gesicht eines Monsters aufschlägt, überall spritzt Blut.

1:31:30

Der gefangene Arzt wird auf der Straße von einem Gefängnisbus überrollt. Er überlebt schwerverletzt mit großer, stark blutender Schädelverletzung. Nach kurzem Text stirbt er.

1:33:40

Die Frau wird mit Kopfschuss von vorne hingerichtet. Die Schädeldecke hinten platzt weg und überall ist Blut. Das Blut spritzt pulsierend aus der Schusswunde. Sie liegt am Boden und kurz darauf verwandelt sie sich auch in ein Monster.

1:33:58 Abspann

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat dem Film zwar ein gewisses künstlerisches Konzept zugebilligt, hat jedoch festgestellt, dass überwiegend die Gewaltdarstellungen im Vordergrund stehen. Einschlägige Kritiken im Internet belegen, dass weniger das künstlerische Konzept des Filmes gelobt wird, sondern die besonderen (brutalen) Splatter-Effekte, die dem

Film ein besonders gewalthaltiges Gepräge aufsetzen. Zudem wird dieser Film von den Fans des Regisseurs als einer der weniger gelungenen Werke bezeichnet, so dass der künstlerische Wert des Films in der unteren Skala anzusiedeln ist. Demgegenüber ist jedoch die Jugendgefährdung auf Grund der Aneinanderreihung brutalster Gewalttaten als hoch einzustufen ist, so dass insgesamt dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz zu geben war.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass die Jugendgefährdung als nicht nur gering anzusehen ist. Angesichts der heutigen Vervielfältigungsmöglichkeiten geht das Gremium auch nicht von einer geringen Verbreitung aus.

Das 3er-Gremium ist wie die Juristenkommission der SPIO nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalts ausgegangen.

Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
